

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 20

Helmstedt, den 27.05.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

104.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	205
105.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	206
106.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben	210
107.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Beierstedt; hier: Bebauungsplan Nonnenweg der Gemeinde Beierstedt, 1. Änderung	211

B. Nichtamtlicher Teil

104.

**Bekanntmachung der
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königsutter am Elm
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
den Ersatz von Verdienstaufschlägen
und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40, 51 Abs. 6 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Königsutter am Elm in seiner Sitzung am 29.04.2004 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Königsutter am Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

Artikel I

**Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige
für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen**

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister	190,00 €
b) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Schwerpunkt	75,00 €
c) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Stützpunkt	50,00 €
d) die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €

Stellvertreter:

a) die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin oder der 1. stellv. Stadtbrandmeister	70,00 €
b) die 2. stellv. Stadtbrandmeisterin oder der 2. stellv. Stadtbrandmeister	40,00 €

Die sonstigen Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten jeweils die Hälfte der festgesetzten Beträge.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

a) die Gerätewartin oder der Gerätewart Schwerpunkt, Stützpunkt oder Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung zuzüglich je Fahrzeug	15,00 € 5,00 €
b) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 €
c) die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehren	15,00 €
d) die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte	30,00 €
e) die Kleiderkammerwartin oder der Kleiderkammerwart	15,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 29.05.2004 in Kraft.

Königsutter am Elm, 30.04.2004

gez. Lippelt

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 20 vom 27.05.2004

105.

**Bekanntmachung der
Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57/2002) hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 27. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wolsdorf werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 (Sozialstaffel).

**§ 2
Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstsatz der Staffel gem. Anlage 1. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über das Einkommen, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid, erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
- (2) Für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar
um 25 % für das 2. Kind und
um 50 % für jedes weitere Kind.

**§ 3
Einkommen, Freibeträge**

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einkünfte des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkommensart bleiben unberücksichtigt. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie sonstige Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere

Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird auf ein Jahr durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats die Gebühr geändert.

- (3) Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro Vorsorgepauschale abzusetzen. Die Absetzung der Pauschalen ist je Person nur einmal möglich.
- (4) Lebt im Haushalt des/der Sorgeberechtigten mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2.500 Euro vom Einkommen nach Abs. 1 abzusetzen.

§ 4 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

§ 5 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme des Kindergartens.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Sozialstaffel, erfolgt im Abstand von 18 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Die Gebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Samtgemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe nachgewiesen werden.

- (5) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Samtgemeinde Nord-Elm geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeindekasse Nord-Elm zu entrichten.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Gebühren kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind fristlos ausgeschlossen, sobald die Gebühren für 2 Monate rückständig sind.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, ist die volle Gebühr weiter zu zahlen.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 20.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Wolsdorf, den 27.04.2004

Der Gemeindedirektor

gez. Dannehl

(L.S.)

Sozialstaffel Kindergartengebühren Wolsdorf

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Einkommen in Euro		Gebühren in Euro		
		1. Kind	2. Kind	3. u.w. Kind
über	46.001,00	120,00	90,00	60,00
40.801,00	46.000,00	110,00	82,50	55,00
35.701,00	40.800,00	100,00	75,00	50,00
30.601,00	35.700,00	90,00	67,50	45,00
25.501,00	30.600,00	80,00	60,00	40,00
bis	25.500,00	70,00	52,50	35,00
Staffelung		10,00	7,50	5,00

ABl.-Nr. 20 vom 27.05.2004

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2001 (Nds. GVBl. S. 63) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 13.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben vom 04.04.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 23 vom 26.04.1995), zuletzt geändert durch die Euro-Satzung vom 24.09.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 42 vom 15.11.2001) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und der Präambel sowie in § 1, § 3 Nr. 1 und in § 4 wird das Wort Schwimmbad durch das Wort „Freizeitbad der Samtgemeinde Grasleben“ ersetzt.
2. Die Gebührensätze des § 2 werden auf folgende Beträge geändert:

1.1	2,50 €	
1.2	1,50 €	
2.1	20,00 €	
2.2	10,00 €	mit Zusatz Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende mit Ausweis
3.1	50,00 €	
3.2	20,00 €	mit Zusatz Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende mit Ausweis
3.3	100,00 €	mit Zusatz „(Eltern mit Kindern bis zu 14 Jahren)“

Artikel II

Die Satzung tritt am 29.05.2004 in Kraft.

Grasleben, den 13.05.2004

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 20 vom 27.05.2004

107. **Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Beierstedt
hier: Bebauungsplan Nonnenweg der Gemeinde Beierstedt, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Beierstedt hat in seiner Sitzung am 26. April 2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nonnenweg“ der Gemeinde Beierstedt beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich an der Ostseite des Nonnenweges zwischen der Kreisstraße K28 und der Landesstraße L 623, sowie an der Ostseite der Straße „Hinter dem Hagen“, nördlich der Kreisstraße K 28.

Im Rahmen dieser Änderung wurden die textlichen Festsetzungen I und II ersatzlos gestrichen. Weiterhin wurde nachrichtlich ein Hinweis auf einen Genehmigungsvorbehalt gem. § 91 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes aufgenommen.

Die Änderung wird im Bauamt der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, Zimmer 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nonnenweg“ der Gemeinde Beierstedt in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beierstedt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüb. d. Gemeinde Beierstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Beierstedt, den 26. April 2004

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Ludwig

(L.S.)

ABl.-Nr. 20 vom 27.05.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian